

**Allgemeinverfügung**  
**des Landkreises Stade zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus „COVID-19“**  
**in den Gebieten der kreisangehörigen Gemeinden zum Schutz der Bevölkerung vor**  
**Neuinfektionen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2**

Gemäß §§ 3 Abs. 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung in Verbindung mit § 28 Abs. 1 S. 1 und 2, 28a Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetz in Verbindung mit §§ 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils gültigen Fassung wird

1. die Gültigkeitsdauer der Allgemeinverfügung des Landkreises Stade zur Verhinderung der Verbreitung des Corona-Virus „COVID-19“ in den Gebieten der kreisangehörigen Gemeinden zum Schutz der Bevölkerung vor Neuinfektionen mit dem Corona Virus SARS-CoV-2 vom 08.02.2021 **mit der Erweiterung um den Parkplatz Bassenfleth in der Gemeinde Hollern-Twielenfleth der Samtgemeinde Lühe bis einschließlich 31.05.2021 verlängert**. Eine weitere Verlängerung ist möglich.
2. Diese Allgemeinverfügung tritt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.
3. Zuwiderhandlungen gegen die mit der Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen werden gemäß § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG als Ordnungswidrigkeit geahndet.
4. Die mit dieser Allgemeinverfügung getroffene Maßnahme ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade Am Sande 4 a, 21682 Stade, eingereicht werden.

**Hinweis:**

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG hat die Anfechtungsklage gegen die vorgenannte Maßnahme keine aufschiebende Wirkung.

**Begründung:**

Nach § 3 Absatz 2 Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung legt der Landkreis fest, in welchen Gebieten in der Öffentlichkeit unter freiem Himmel eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen werden muss. Um die Zunahme der Infektion mit dem Coronavirus zu verlangsamen, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme, da derzeit keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen. Nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Meinungsstand ist die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung eine geeignete Schutzmaßnahme, um die Weiterverbreitung von SARSCoV-2 zu verhindern. Die Mund-Nasen-Bedeckung dient dabei nicht allein dem Schutz des jeweiligen individuellen Trägers vor einer Ansteckung, sondern gerade auch dem Schutz anderer Personen. Selbst einfache Stoffmasken sind bei korrekter Anwendung geeignet, Tröpfchen des Trägers bei Sprechen, Husten und Niesen aufzufangen und andere so vor einer Infektion zu schützen.

Diese Allgemeinverfügung ergänzt die Niedersächsische Corona-Verordnung und ersetzt nicht die Verpflichtung zum Tragen von medizinischen Masken in den in § 3 Abs. 3, Satz 2 der Niedersächsischen Corona-Verordnung aufgezählten Fällen.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt in den einzeln aufgeführten Örtlichkeiten der Gemeinden zu den dort genannten Zeiten. Bei den genannten Straßen und Marktplätzen handelt es sich um nicht nur zu Marktzeiten stärker frequentierte Bereiche in den jeweiligen Ortschaften.

Da gegen den SARS-CoV2 Virus derzeit keine gezielten, spezifischen Behandlungsmethoden zur Verfügung stehen und eine Durchimpfung der Bevölkerung noch geraume Zeit in Anspruch nehmen wird, stellt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung in stark frequentierten Bereichen der kreisangehörigen Gemeinden, Samtgemeinden und Städte für die breite Bevölkerung das einzig wirksame Mittel zum Schutz der Gesundheit der Allgemeinheit. Weniger eingriffsintensive Schutzmaßnahmen sind nicht ersichtlich, die in vergleichbarer Weise geeignet

und effektiv wären, um die angestrebte breite Schutzwirkung zu erreichen. Die Allgemeinverfügung ist daher geeignet, notwendig und verhältnismäßig.

Stade, 30.03.2021  
Landkreis Stade  
Der Landrat